

Statuten der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem historischen Namen „Lesegesellschaft Dorf Rehetobel“ besteht mit Sitz in Rehetobel der im Jahre 1837 gegründete Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB fort. Die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel bezweckt, das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern, Kontakte zu pflegen und Angelegenheiten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes zu besprechen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können alle werden. Die Beitrittserklärung hat mündlich oder schriftlich zuhänden der Vereinsleitung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung abschliessend.

Art. 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages von maximal Fr. 80.00. Für im selben Haushalt lebende Paare wird, ungeachtet der Mitgliedschaft jedes Einzelnen, ein ermässiger Beitrag erhoben. Die Vereinsversammlung passt den Mitgliederbeitrag auf Antrag der Vereinsleitung an veränderte Verhältnisse an.

Art. 4

Der Austritt ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsleitung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Weder Austritt noch Ausschluss befreien von der Pflicht zu Leistung fälliger Ansprüche.

Mittel, Haftung

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträgen sowie Erlösen aus Veranstaltungen, Gönnerbeiträgen, privaten und öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 7

Die Organe der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Entlastung der Vereinsleitung
- d) Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsrevisoren
- e) Änderung der Statuten
- f) Behandlung und Beschlussfassung aller übrigen Geschäfte, die ihr von der Vereinsleitung unterbreitet werden
- g) Auflösung des Vereins

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung „Hauptversammlung“ wird von der Vereinsleitung einmal jährlich einberufen, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres, welches vom 1. Januar – 31. Dezember dauert. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden, namentlich Wahl Stimmzähler, Protokoll der letzten Hauptversammlung, Jahresbericht der Vereinsleitung, Rechnungsablage (Vereinsrechnung und Rechnung Konzertreihe), Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Wahlen, Statutenrevisionen, Umfrage, Wünsche und Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind der Vereinsleitung mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Die Vereinsleitung kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 10

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 11

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt zunächst das absolute Mehr, bei einem nötigen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vereinsleitung

Art. 12

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vereinsleitung bestimmt ein Vereinsleitungsmitglied als Ansprechperson.

Art. 13

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Der Rücktritt aus der Vereinsleitung ist grundsätzlich nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich.

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vereinsleitungsmitglieder kollektiv.

Art. 15

Die Vereinsleitung beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen. Sie vertritt den Verein nach aussen.

Jedes Vereinsleitungsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vereinsleitungssitzung zu verlangen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsleitungsmitglieder.

Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Diese werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Rechnung der Konzertreihe und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Konzertreihe

Art. 17

Die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel ist für die Organisation der ursprünglich von Barbara und Peter Bischoff und Arthur Sturzenegger gegründeten Konzertreihe „Konzerte in Rehetobel“ zuständig und tritt als Veranstalterin auf. Zur Weiterführung dieser Konzertreihe veranstaltet die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel jährlich ca. drei Konzerte. Die Vereinsleitung organisiert diese Konzerte, führt sie durch und ist für deren Finanzierung zuständig. Sie kann einzelne Aufgaben an weitere Personen delegieren. Die für diese Konzertreihe separat geführte Buchhaltung wird den Mitgliedern der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel jährlich separat zur Abnahme vorgelegt. Näheres regelt das Reglement „Konzerte in Rehetobel“.

Auflösung

Art. 18

Bei allfälliger Auflösung der „Lesegesellschaft Dorf Rehetobel“, wozu zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Einwilligung geben müssen, wird der Kassabestand 10 Jahre beim Gemeinderat hinterlegt und einer eventuellen Neugründung zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf dieser Frist soll der Betrag einer ortsansässigen wohltätigen Institution zugewendet werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Ergänzend finden die Bestimmungen des ZGB- Anwendung.

Art. 20

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen (die bis anhin geltenden datieren vom 16. Februar 2017) und treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 17. Februar 2025 in Kraft.

Namens der Vereinsversammlung

Rehetobel, den 17. Februar 2025

Für die Vereinsleitung:

Kathrin Hörler, Administration

Ursula Schegg, Aktuarin